

*Mit dem folgenden Beitrag beschließen wir vorerst die in Heft 2/1972 begonnene Reihe von Artikeln, die sich mit dem Ausbruch des Korea-Krieges und seinen Hintergründen befaßt haben. Es ging darum, auch einmal deutlich die Seite zu Wort kommen zu lassen, die der vorherrschenden Auffassung, daß Nordkorea durch Überfall auf Südkorea den Krieg ausgelöst habe, die umgekehrte Version entgegenstellt oder doch Indizien dazu vorlegt, daß eine neue Untersuchung der damaligen die Vereinten Nationen bis heute beschäftigenden Vorgänge angebracht sei. Und dies insbesondere, weil Rotchina nach seinem Einzug in die Vereinten Nationen am 15. November 1971 versuchen würde, die von der Generalversammlung damals ausgesprochene Verurteilung der Volksrepublik annullieren oder berichtigen zu lassen. Die Behandlung des Korea-Komplexes zu Beginn der jetzigen Generalversammlung ist in einer Kampfabstimmung, im wesentlichen im Hinblick auf die zweiseitigen nord-südkoreanischen Gespräche, auf die nächstjährige Tagung verschoben worden. — Der folgende Beitrag des südkoreanischen Völkerrechtlers gibt die im Westen bekannte Auffassung vom geplanten Überfall Nordkoreas wieder. Professor Han hat in Deutschland studiert und in Bonn über die Aufnahme von Staaten in die Vereinten Nationen promoviert; vgl. seinen Beitrag in Heft 4/1966.*

## I

Kurz vor Beendigung des Zweiten Weltkrieges kamen Roosevelt, Churchill und Tschiang Kai-schek in Kairo zusammen, wobei sie ein ostasiatisches Kriegsprogramm verkündeten. Am 1. Dezember 1943 erklärten sie unter anderem: »Die drei Großmächte sind sich der Versklavung des koreanischen Volkes wohl bewußt und entschlossen, daß zu gegebener Zeit Korea frei und unabhängig sein soll.«<sup>1</sup> Dieser Erklärung schloß sich die Sowjetunion nachträglich an. Da die Kairoer Erklärung als völkerrechtliches Abkommen bewertet werden muß, bindet sie ursprünglich nur die Vertragsstaaten. Doch gibt es eine Regel, daß ein Vertrag zugunsten eines dritten Staates Bestimmungen enthalten kann, ohne daß dabei dieser dritte Staat selbst an dem Vertrag teilnimmt<sup>2</sup>. Obwohl Korea zur Zeit der Verkündung der Deklaration nicht als Staatswesen existierte, waren doch eindeutig die Einräumung von Freiheit und Unabhängigkeit für Korea als nationalgeographische Einheit beabsichtigt<sup>3</sup>. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß das Völkerrecht auf gewisse Beziehungen von Personen untereinander selbst anwendbar ist, auch für den Fall, daß diese Beziehungen internationale Angelegenheiten einschließen. Darunter fallen auch verschiedene Gruppen oder Vereinigungen von Personen, die ebenfalls Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können<sup>4</sup>.

Auf der Yalta-Konferenz kamen Roosevelt und Stalin im Februar 1945 überein, daß nach der Kapitulation Japans die Unabhängigkeit Koreas wiederhergestellt werden müsse und, wenn notwendig, in der Zwischenperiode die Treuhandschaft — ein Gedanke, den Roosevelt entwickelt hat — zu übernehmen wäre, um damit bei der Entwicklung demokratischer Selbstverwaltung und der Schaffung der Unabhängigkeit Koreas Hilfestellung zu leisten<sup>5</sup>. Daraus ist zu entnehmen, daß sie keine Fragen über die militärische Besetzung und die Errichtung der Militärregierung erörtert haben<sup>6</sup>.

Die Besetzung Koreas durch amerikanische und russische Truppen im September bzw. im August 1945 zum Zwecke der Entgegennahme der Kapitulation der japanischen Truppen hat sich aber anders, als in Yalta geplant war, entwickelt. Die Oberkommandierenden kamen überein, daß aus Zweck-

mäßigkeitsgründen das Gebiet südlich des 38. Breitengrades von amerikanischen Truppen, nördlich von russischen Truppen besetzt werden sollte, ohne aber dabei zukünftige politische Aspekte vorwegnehmen zu wollen. Beim Aufstellen dieses Vorhabens hat die US-Regierung vor allem auf Folgendes Rücksicht genommen: Erstens beabsichtigte sie während der Abwesenheit ihrer Truppen von Korea das ganze Land von der Besetzung sowjetischer Truppen freizuhalten. Zweitens wollte sie bei der Schaffung der Unabhängigkeit Koreas als Hebamme tatkräftig beteiligt sein. Und drittens sah sie vor, während der Zeit der militärischen Besetzung Japans die Sicherheit Japans und der USA zu bewahren. Außerdem bezweckte sie, nach Möglichkeit das Gebiet der kommunistischen Kontrolle zu beschränken<sup>7</sup>.

Im Gegensatz zu der amerikanischen Auffassung hat man nach der Besetzung Nordkoreas durch die Sowjettruppen aber bald herausgefunden, daß die Absicht der Sowjetunion anders, als mit ihnen vereinbart, war. Die Sowjetunion dachte sich den 38. Breitengrad als eine permanente Grenze zwischen den beiden Großmächten<sup>8a</sup>.

In der Moskauer Außenministerkonferenz vom 27. und 28. Dezember 1945 beschloßen die Großmächte, für Korea eine aus Militärbehörden bestehende amerikanisch-sowjetische Kommission zu errichten, die allgemein mit den koreanischen demokratischen Parteien und sozialen Organisationen Einzelheiten für die Errichtung einer provisorischen koreanischen Regierung beraten sollten. Außerdem sollten die USA, die Sowjetunion, Großbritannien und China eine provisorische Regierung in Korea einsetzen, die ihre Funktion unter den vier Mächten für eine Maximalperiode von fünf Jahren ausüben sollte<sup>8</sup>. Da aber die von der Moskauer Konferenz eingesetzte Kommission im Jahre 1946 wegen Kontroversen mit der Sowjetunion keine Einigung über einheitliche Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen erzielen konnte, schlugen die USA am 17. September 1947 vor, die Korea-Frage der unmittelbar bevorstehenden UN-Generalversammlung vorzulegen<sup>9</sup>. Den Stellungnahmen der USA widersetzte sich die Sowjetunion mit starken Gegenargumenten. Sie behauptete, daß Korea als ein früherer Feindstaat anzusehen sei und daß daher Art. 107 der Charta zur Anwendung komme. Die Liquidation des Zweiten Weltkriegs sei nach dem genannten Artikel ausschließlich eine Angelegenheit der Siegermächte<sup>10</sup>.

Dieses sowjetische Argument muß als unbegründet abgewiesen werden, denn das von Japan annektierte Korea war kein selbstständiger Staat, weil seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit mit dem Ergebnis von 1910 eingebüßt war und Korea daher keine selbständige Kriegspartei sein konnte<sup>11</sup>. Da die Korea-Frage nur als Teil eines Feindstaates (Japan) zu betrachten war und daher im Rahmen der gesamten Liquidation behandelt werden muß, hatten die Vertragsstaaten des Kairoer Abkommens eine völkerrechtlich verbindliche Regelung über die Stellung, die Korea einnehmen sollte, getroffen. Sie hoben in der Deklaration hervor, daß nach dem Sieg über die Annexionsmacht Japan Korea als befreite Nation zu betrachten sei<sup>12</sup>.

Auf die Initiative der USA hin beschloß die Generalversammlung in ihrer 112. Sitzung am 14. November 1947 bei Stimmenthaltung des Sowjetblocks, daß die Korea-Kommission beauftragt sein solle, »über die umgehende Verwirklichung der Freiheit und Unabhängigkeit Koreas zu beraten; diese Delegierten mögen, nach dem sie sich zu einer Nationalversammlung zusammengeschlossen haben, eine Nationalregierung von Korea bilden«<sup>13</sup>. Als die von der Generalversammlung beauftragte Korea-Kommission am 12. Januar 1948 ihre Tätigkeit in Korea aufnahm, trat eine neue Schwierigkeit ein: die

Weigerung des sowjetischen Kommandos, der Korea-Kommission Zutritt nach Nordkorea zu gewähren. Daher unternahm die Generalversammlung einen weiteren Schritt. Am 26. Februar 1948 nahm das Interim-Committee eine Resolution an, in der die Korea-Kommission beauftragt wurde, in allen ihr erreichbaren Teilen Koreas freie Wahlen zu einer endgültigen Volksvertretung abzuhalten<sup>14</sup>.

Unter der Aufsicht der Kommission wurden diese Wahlen am 10. Mai 1948 durchgeführt. Nachdem die entsprechend der UN-Resolution gewählte Nationalversammlung am 17. Juli 1948 ihre Verfassung erließ, proklamierte sie eine gemäß dieser Verfassung gebildete Regierung und die Unabhängigkeit des neuen Staates »Republik Korea«.

Nachdem die Republik Korea gegründet worden war, veranlaßte die Sowjetunion nun ihrerseits am 25. August 1948 in Nordkorea Wahlen zur Errichtung einer »Obersten Volksversammlung«, und diese nahm am 3. September eine eigene Verfassung an. Daraufhin wurde am 9. September 1948 ein kommunistisches Regime, die sog. »Volksrepublik Korea«, nördlich des 38. Breitengrades durch den Obersten Volksrat proklamiert<sup>15</sup>. Der Sowjetblock erkannte nur die nordkoreanische Volksrepublik an. Die Volksrepublik beanspruchte ihrerseits ebenfalls, die einzige »wahre« Vertretung für Gesamt-Korea zu sein.

## II

Welche Rechtsstellung weisen nun die Republik Korea und die Volksrepublik auf? Beide Republiken führen den Namen »Korea«, und die jeweiligen Regierungen beanspruchen für sich, die legitimen Vertreter des gesamten koreanischen Volkes zu sein, insbesondere hinsichtlich ihrer Stellung gegenüber den Vereinten Nationen. Auf die Lage Koreas könnte man vielleicht die Theorie rivalisierender Ansprüche<sup>17</sup>, wie sie sich für die Rechtslage Deutschlands entwickelt hat, anwenden, wonach beide Regierungen zur Zeit »auf einen Teilbereich beschränkte Regierungen mit einem gesamten Anspruch« sind, und — im Sinne von rivalisierenden Gewalten — eine Autorität über das ganze Gebiet anstreben<sup>18</sup>. Es genügt der Hinweis auf den Beginn des Korea-Krieges am 25. Juni 1950, um die Frage zu klären, womit das nordkoreanische Regime einen gesamt-koreanischen Anspruch erheben und durchsetzen wollte.

Im Hinblick auf die Anerkennung der beiden Regierungen in Korea muß zunächst nach dem Effektivitäts- und Legitimationsprinzip geprüft werden. Welches Resultat man durch diese Prüfung erhält, wird vor allem davon abhängen, ob man das Effektivitätsprinzip für gerechtfertigt ansieht oder ob man das Legitimationsprinzip anerkennt. Obwohl das gegenwärtige Völkerrecht dem Effektivitätsprinzip zuneigt, ist man nicht in der Lage, dieses Prinzip allein als Maßstab des Völkerrechts anzusehen. Ebenso wenig ist jedoch das Legitimationsprinzip als allein vollgültige Grundlage des Völkerrechts heranzuziehen. So ergibt sich nur die Möglichkeit einer Synthese, um für das Problem der rivalisierenden Ansprüche der beiden Regierungen in Korea eine entsprechende Lösung zu finden. Unter dem Begriff der Effektivität könnte man verstehen, daß ein selbständiger Staat dann vorhanden ist, wenn er eine effektive Organisation nach innen und außen durchgesetzt hat und als menschliches Gemeinwesen auf einem bestimmten abgegrenzten Raum gebildet ist.

Zieht man aber den Rechtscharakter des nordkoreanischen Regimes in Betracht, dann ist darauf hinzuweisen, daß dieses Regime niemals von der betroffenen nordkoreanischen Bevölkerung in freien Wahlen bestätigt worden ist. Hinsichtlich des Regimes könnte man vielmehr von dem Gedanken ausgehen, daß es ein von der Sowjetunion selbst oder ein mit ihrer Unterstützung errichteter Marionettenstaat sei und ihre Regierung als Marionettenregierung anzusehen wäre. Wenn die Marionettenregierung auch nach außen hin durch scheinbar eigenständige Kräfte noch so gut getarnt sein mag,

so ist sie doch eine Fremdherrschaft. Ihre Organe könnte man deshalb als Agenten (Beauftragte) einer fremden Staatsherrschaft bezeichnen<sup>19</sup>. Wenn eine Marionettenregierung unter Verletzung des Völkerrechts durch eine Besatzungsmacht ins Leben gerufen wird, hängt auch ihre weitere Existenz vom Willen der Besatzungsmacht ab<sup>20</sup>. In dieser Hinsicht ist die Marionettenregierung als »Verlängerter Arm« der Okkupationsgewalt anzusehen<sup>21</sup>.

Die geschichtliche Entwicklung Nordkoreas zeigt, daß die Volksrepublik Korea nicht die Voraussetzungen eines Staates im Sinne des Völkerrechts aufweist. Schließlich ist die Besetzung Koreas durch die beiden Großmächte doch eine treuhänderische Tätigkeit in Korea, die von den Großmächten in ihren internationalen Vereinbarungen verkündet und übernommen worden war<sup>22</sup>. Aus diesem Grunde ist wohl darauf hinzuweisen, daß das nordkoreanische Regime als eine Marionettenregierung anzusehen ist und ihm die demokratische Legitimation fehlt.

Wendet man diese Ausführung auf die Rechtslage der Republik Korea an, ist davon auszugehen, daß zu der effektiven Machtausübung die Zustimmung der von der Änderung betroffenen Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt des demokratischen Legitimationsprinzips hinzutreten muß. Die Regierung der Republik Korea kann sich darauf berufen, daß sie von dem Volk Südkoreas am 10. Mai 1945 in freien Wahlen bestätigt worden ist und daher die demokratische Legitimation aufweist.

Diesen Tatsachen entsprechend legten die USA, China und Australien gemeinsam der Generalversammlung den Entwurf einer Resolution vor. In der Resolution der Generalversammlung vom 12. Dezember 1948 wurde mit 48 Stimmen gegen 6 Stimmen der Ostblockstaaten und unter Stimmenthaltung Schwedens festgelegt, daß die Regierung der Republik Korea sich auf Wahlen am 10. Mai 1948 stützt, die den freien Willen der Wählerschaft dieses Teiles Koreas rechtswirksam zum Ausdruck bringen. Die Resolution betont ferner, daß diese Regierung eine rechtmäßige Regierung — a lawful government — sei, die die effektive Kontrolle über ein Gebiet ausübe, in dem die übergroße Mehrheit des koreanischen Volkes lebe und in dem die Korea-Kommission ihre beobachtende und beratende Tätigkeit auszuüben in der Lage war. Die Resolution hebt auch hervor, daß die Regierung der Republik Korea die einzige derartige Regierung in Korea sei<sup>23</sup>.

Schon bevor die Generalversammlung die Resolution vom 12. Dezember 1948, nach der die Besatzungsmächte ihre Truppen sobald wie möglich aus beiden Teilen Koreas abziehen sollten, bestätigte, begann die US-Regierung den Abzug ihrer Truppen (ab 15. September) aus Korea. Mit Rücksicht auf die kritische Lage Koreas befahl jedoch die US-Regierung im November eine Verzögerung des Abzuges der übrigen Truppen aus Korea; demzufolge verblieb die aus 7500 Mann bestehende Regimentskampfeinheit weiterhin bis Ende Juni 1949 in Korea<sup>24</sup>. Der Grund für diese Maßnahme der US-Regierung war darin zu suchen, daß die Republik Korea gegen einen eventuellen Angriff von Seiten des kommunistisch beherrschten Nordkoreas nicht imstande sein würde, ihren Status quo zu bewahren. Ferner wünschte sie, daß die Abzugsmaßnahmen nur entsprechend den Empfehlungen der Generalversammlung durchgeführt werden sollten und nicht vorher<sup>24a</sup>.

Die USA schlossen, der Resolution Folge leistend, am 29. Juni 1949 die Zurückziehung ihrer Truppen ab. Die Korea-Kommission, die von der Generalversammlung am 12. Dezember 1948 zwecks Fortsetzung der Tätigkeit der UN Temporary Commission on Korea neu konstituiert wurde, erstattete der Generalversammlung im Juli 1949 den Bericht, der den Abzug der US-Truppen in ihrem Bereich bestätigte<sup>25</sup>.

Die Sowjetunion gab ihrerseits bekannt, daß sie ihre Besatzungsmacht in Nordkorea Ende Dezember 1948 zurückgezogen



habe, aber die Korea-Kommission war nicht in der Lage, die Tatsache des Abzuges zu bestätigen<sup>26</sup>.

### III

Nachdem die Besatzungsmächte aus Korea abgezogen waren, nahmen feindselige Handlungen beiderseitiger Streitkräfte an dem 38. Breitengrad und die kommunistische Subversionstätigkeit in Südkorea zu<sup>27</sup>. Die Republik Korea war in zunehmendem Maße von den überlegenen nordkoreanischen Streitkräften gefährdet. Obwohl die subversive Unterwanderung Südkoreas durch die Einheit der südkoreanischen Verteidigungskräfte im Oktober 1948 eingedämmt werden konnte<sup>27a</sup>, war dennoch die kommunistische Guerillatätigkeit unaufhörlich. Angesichts dieser Tatsache brachte die Korea-Kommission in ihrem Bericht an die Generalversammlung zum Ausdruck, daß die alarmierende Lage in Südkorea auf den Abzug der US-Truppen aus Korea zurückzuführen sei<sup>27b</sup>. Sie hob ferner hervor, daß als Folge der kritischen Lage in Korea eventuell ein Krieg ausbrechen könne.

Daraufhin genehmigte die Generalversammlung am 21. Oktober 1949 eine von den USA, Australien, China und den Philippinen eingebrachte Resolution, in der die Korea-Kommission beauftragt wurde, alle Ereignisse entlang des 38. Breitengrades, die in einen Konflikt ausarten könnten, zu beobachten und der Generalversammlung darüber zu berichten<sup>28</sup>.

Die südkoreanischen Streitkräfte waren nur so ausgerüstet, daß sie die Grenzlinie an dem 38. Breitengrad vor einem Überfall von seiten der kommunistischen Streitkräfte und die Sicherheit des Landes vor inneren Konflikten bewahren konnten. Aus diesem Grunde begrüßte die Regierung der Republik Korea die Anwesenheit der Korea-Kommission im Lande und glaubte fest daran, daß mit Hilfe der militärischen Unterstützung der USA nach einem kommunistischen Angriff auf Südkorea der Status quo ante wiederhergestellt werden könne<sup>29</sup>.

Nach dem Zurückziehen der US-Truppen aus Korea schloß die Regierung der Republik Korea am 16. Januar 1950 mit den USA ein Abkommen über die Errichtung einer Military Advisory Group in Korea ab, das rückwirkend vom 1. Juli 1949 an gültig war<sup>30</sup>. Die aus 500 Mann bestehende Advisory Group (KMAG), deren Chef Brigade-General William L. Roberts war, übernahm die beratende Tätigkeit in der koreanischen Armee. Ihr Ziel war darauf gerichtet, das Land allein mit den koreanischen Streitkräften vor einem Angriff der nordkoreanischen Streitkräfte zu bewahren. Die koreanischen Truppen sind also nur als Verteidigungstreitkräfte anzusehen, und es war selbstverständlich unmöglich, daß die Südkoreaner ihre Truppen zum Zwecke einer Aggression auf Nordkorea einsetzten. Bis zum Januar 1950 bestanden sie nur aus 8 Divisionen mit 100 000 Mann Stärke. Sie besaßen weder Kampfflugzeuge noch Panzer und hatten nur wenige Geschütze<sup>31</sup>.

Im Gegensatz dazu hatte sich das nordkoreanische Regime, das zuvor mit der Sowjetunion<sup>32</sup> und Rot-China<sup>33</sup> einen Sicherheitsvertrag bzw. militärischen Beistandspakt abgeschlossen hatte, eine aus 175 000 Mann bestehende Armee und dazu noch 211 Kampfflugzeuge, 130 Panzer und 1738 verschiedene Geschütze geschaffen<sup>34</sup>. Trotz umfangreicher Truppenbewegungen nördlich des 38. Breitengrades im Mai 1950 unterschätzten General Roberts und seine Gruppe die Kräfte der nordkoreanischen Kommunisten und hielten die drohende Gefahr eines Angriffes auf Südkorea in nächster Zeit für unwahrscheinlich. Sie glaubten ferner, daß im entgegengesetzten Fall die südkoreanischen Streitkräfte in der Lage wären, einen Angriff abzuweisen<sup>35</sup>.

### IV

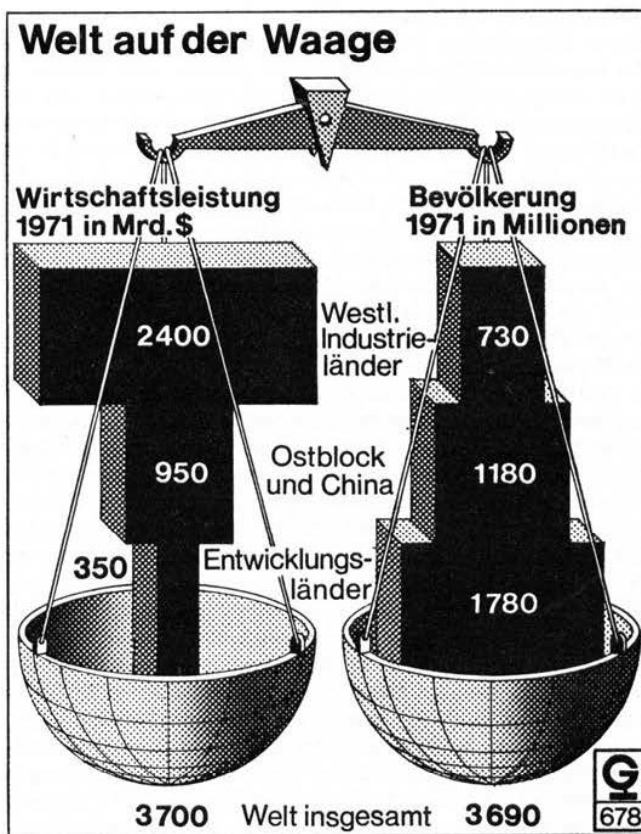
Unter den westlichen Autoren herrscht die einhellige Auffassung, daß der Ausbruch des Korea-Krieges von 1950 durch

die Aggression der nordkoreanischen Kommunisten auf die friedliche Republik Korea verursacht worden sei. Entgegen dieser unveränderlichen Auffassung versuchen die auf die These des Sowjetblocks gelenkten Propagandisten immer wieder diese Tatsache zu verdrehen. Sie behaupten nämlich, daß nicht der Nordkoreaner den Südkoreaner, sondern umgekehrt der Südkoreaner den Nordkoreaner überfallen hat. Auf dieser unbegründeten Version basierend versuchen sie Südkorea als Aggressor zu stempeln. Um dieser widersinnigen Behauptung der Kommunisten entgegenzutreten, ist es wohl angebracht, den Anlaß des Ausbruches des Korea-Krieges darzulegen.

Bevor man diesen Anlaß untersucht, ist wohl angebracht, kurz über die Weltpolitik der beiden Großmächte zu sprechen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde zwischen Ost und West eine Blockbildung deutlich sichtbar. Diese Blockbildung trennte schließlich die Welt in die zwei rivalisierenden Lager. Während die Sowjetunion mit ihrer Politik der kommunistischen Revolution eine führende Rolle zu übernehmen anstrebte, betrieben die USA eine Politik der kollektiven Sicherheit in der freien Welt und zugleich auch ihrer nationalen Interessen<sup>36</sup>. In dieser bipolaren Lage legten die USA besonderen Nachdruck auf die Politik des »Festhaltens«, die eigentlich G. Kennan angesichts der kommunistischen Bedrohung in der Nachkriegszeit entwickelt hatte, fest<sup>37</sup>.

Nach der Machtergreifung der Kommunisten auf dem chinesischen Festland im Jahre 1949 sind die amerikanischen Regierungen zu der Schlußfolgerung gelangt, daß sie eine Niederlage, wie die in China, nie wieder erleben dürften und daß jeder Bedrohung entgegenzutreten sei, wie die, die sie unter Präsident Truman gegen die Großoffensive Stalins in Westeuropa trafen<sup>38</sup>. Aus diesem Grunde hat die amerikanische

In der einen Schale der Reichtum der Welt, in der anderen die Weltbevölkerung. Im Jahre 1971 brachten die westlichen Industrieländer mit 2400 Milliarden Dollar Zweidrittel der Weltwirtschaftsleistung für 20 Prozent der Weltbevölkerung hervor. Auf der anderen Seite mußte die halbe Menschheit in den Entwicklungsländern mit 350 Milliarden Dollar auskommen. Kann das auf die Dauer gutgehen?



Regierung in den letzten zwei Jahrzehnten immer wieder Wert auf den asiatischen Raum gelegt. Dadurch wollten die amerikanischen Politiker Vorkehrungen gegen eine Blockbildung der südasiatischen Länder mit dem kommunistischen China treffen. Trotz dieser Maßnahmen betrachteten sie Taiwan mehr oder weniger zunächst als verloren<sup>39</sup>.

Mit Rücksicht auf Korea hatte der amerikanische Außenminister Dean Acheson in seiner Erklärung vom 12. Januar 1950 betont, daß die Republik Korea von der Verteidigungslinie der USA, die die Aleuten, Japan, die Inseln Ryukius und die Philippinen verbindet, nicht erfaßt werde und die USA gegen einen kommunistischen Angriff auf die Republik Korea nicht einschreiten würden. Wenn ein Angriff geschähe, sollte sich ihm zunächst das angegriffene Volk selbst widersetzen und danach sollten die Vereinten Nationen hierfür angemessene Maßnahmen treffen<sup>40</sup>.

Es ist nicht schwer, daraus schließen, daß diese Erklärung die Sowjetunion zum Angriff gegen Südkorea veranlaßt hat. Im Falle des Angriffes mußte sie wohl daran gedacht haben, daß die nordkoreanischen Streitkräfte billigen und schnellen Sieg erreichen könnten und daß weder die USA noch die anderen westlichen Länder wegen der Verteidigung Südkoreas einen allgemeinen Krieg riskieren würden<sup>41</sup>.

Obwohl die amerikanischen Regierungen die höchst beunruhigenden Meldungen, nach denen die nordkoreanischen Streitkräfte sich in zunehmendem Maße auf einen Angriffskrieg vorbereiteten, empfangen, glaubten sie, daß sie mit ihrer Wirtschaftshilfe allein die Republik Korea auf eine gesunde Basis bringen könnten und daß Südkorea sich gegen den kommunistischen Angriff verteidigen könne.

An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß die Besuche des amerikanischen Verteidigungsministers Johnson, des Generalstabchefs Bradley und des Beraters beim Außenministerium John Dulles in Tokyo bzw. im Juni 1950 in Seoul andere Gründe hatten, als man allgemein annahm<sup>42</sup>. In den in Tokyo abgehaltenen Konferenzen erörterten sie mit General MacArthur vornehmlich Fragen der Verteidigung Taiwans und des Friedensvertrages mit Japan, nicht aber offensive Maßnahmen gegen Nordkorea<sup>43</sup>.

In der koreanischen Nationalversammlung versicherte Dulles der Republik Korea am 19. Juni 1950, daß die USA mit Rücksicht auf ihre Selbstachtung und ihre Bemühungen um die primäre Verteidigung ideologisch-materielle Hilfe leisten werde. Er fuhr fort, daß er die Republik Korea gedanklich als ein Mitglied der Vereinten Nationen ansehe<sup>44</sup>. Nach der damaligen Praxis gaben die USA nur solchen Staaten ihre wirtschaftlich-militärische Hilfe, die sich um Selbsthilfe bemühten. Demnach ist wohl anzunehmen, daß sie beabsichtigten, diesen Grundsatz auch im Falle Koreas zur Anwendung zu bringen. Die über Dulles gemachten Bemühungen der Republik Korea, sich in die amerikanische Verteidigungslinie einbeziehen zu lassen, waren vergebens.

Die unter der sowjetischen Besatzungsmacht errichtete nordkoreanische Marionettenregierung schloß sich der sowjetischen These des »sozialistischen Internationalismus« an<sup>45</sup>. Sie bekam von der Sowjetunion zum Zwecke des Zusammenhaltens aller kommunistischen Länder umfangreiche Militärhilfe. Obwohl die Sowjetunion in den Vertragsbestimmungen mit sozialistischen Ländern das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates festlegte<sup>46</sup>, hat sie sich jedoch in ihrer außenpolitischen Praxis über diese hinweggesetzt. Den Grund dafür liefert die von der Sowjetunion aufgestellte These von den »gerechten« und »ungerechten« Kriegen. Nach dieser These ist jeder Krieg, an dem ein kommunistisch regierter Staat sowjetischen Typs beteiligt ist, ein »gerechter« Krieg und somit auch eine »fortschrittliche« Intervention<sup>47</sup>. In den Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern wird die Sowjetunion das Recht auf Intervention dann ausüben, wenn es mit der Rechtfertigung

der »brüderlichen Hilfe« in Einklang steht<sup>48</sup>. Nachdem die Sowjetunion mit Hilfe der oben genannten These zu ihrem Recht auf Einmischung in die Angelegenheiten Nordkoreas kam, ließ sie durch das nordkoreanische Regime einen Befreiungskampf mit Südkorea führen.

## V

Auf Befehl Moskaus<sup>49</sup> überschritten die nordkoreanischen Streitkräfte am 25. Juni 1950, um 4 Uhr (Ortszeit), den 38. Breitengrad. Das nordkoreanische Regime versuchte diese Wahrheit zu verdrehen: Am gleichen Tage erklärte sein Innenminister in einem Kommuniqué, daß die südkoreanischen Streitkräfte am 25. Juni 1950 morgens früh einen Überraschungsangriff entlang des 38. Breitengrades gegen Nordkorea begonnen hätten. Ferner behauptete er in dem Kommuniqué, daß die feindlichen Truppen an drei Orten ein bis zwei Kilometer in Nordkorea eingedrungen seien<sup>50</sup>. Diese Behauptung wurde selbstverständlich von Präsident Syngman Rhee und seinem Außenminister scharf zurückgewiesen. Mit Rücksicht auf den Bericht der militärischen Beobachter, der betonte, daß die nordkoreanischen Truppen eine günstigere Position entlang des 38. Breitengrades besaßen als die südkoreanischen, sandte die Korea-Kommission einen Bericht an den Generalsekretär. In dem Bericht war die Kommission einstimmiger Meinung, daß die Republik Korea am 25. Juni absolut nicht in der Lage war, mit ihren völlig unzulänglichen Ausrüstungen einen Angriff über den 38. Breitengrad zu unternehmen<sup>50a</sup>. Am 23. Juni, um 24 Uhr, kurz vor dem Ausbruch des Krieges, hob der südkoreanische Generalstabschef die ab 11. Juni angeordnete Alarmbereitschaft der Streitkräfte auf. Es befanden sich ein Drittel der am 38. Breitengrad eingesetzten Truppen am 25. Juni im Sonntagsurlaub<sup>50b</sup>. Der Chef der Advisory Group war auf dem Wege nach den USA und damit die Gruppe ohne verantwortliche Führung.

Über den Rundfunk in Seoul forderte die Korea-Kommission die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und erklärte, daß sie jederzeit bereit wäre, mit Vertretern Nordkoreas und Südkoreas zusammenzutreffen, um die Feindseligkeiten durch friedliche Mittel zu beenden. Die Korea-Kommission brachte in dem Bericht vom 25. Juni 1950 an den Generalsekretär ihre Meinung zum Ausdruck, daß das nordkoreanische Regime den Angriff heimlich vorbereitet und ihn am 25. Juni durchgeführt habe. Ferner machte sie darauf aufmerksam, daß der Generalsekretär erwägen möge, die Angelegenheit vor den Sicherheitsrat zu bringen<sup>51</sup>.

In der von den USA veranlaßten<sup>52</sup> und in Abwesenheit des Sowjetvertreters<sup>53</sup> angenommenen Resolution bestätigte der Sicherheitsrat den bewaffneten Angriff auf die Republik Korea durch die nordkoreanischen Streitkräfte. Er erklärte, der Angriff auf die Republik Korea sei ein Friedensbruch, und forderte die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Das nordkoreanische Regime habe seine Truppen über die durch den 38. Breitengrad gebildete Grenze zurückzuziehen. Er beauftragte außerdem die Korea-Kommission, den Rückzug der nordkoreanischen Truppen zu überwachen und ihn über die Durchführung dieses Beschlusses auf dem laufenden zu halten. Darüber hinaus ermahnte er die Mitgliedstaaten, bei der Erfüllung dieser Resolution mitzuwirken und davon Abstand zu nehmen, das nordkoreanische Regime zu unterstützen<sup>54</sup>.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzten Feindseligkeiten der nordkoreanischen Streitkräfte schlugen die USA dem Sicherheitsrat in einem Resolutionsentwurf vor, dringend militärische Maßnahmen zu ergreifen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten<sup>55</sup>. In der Resolution vom 27. Juni empfahl der Sicherheitsrat den Mitgliedstaaten, Südkorea die nötige Hilfe zur Abwehr des Angriffes zu leisten und Frieden und Sicherheit in dem Raum wiederherzustellen<sup>56</sup>. Vor dem Beschluß im Sicherheitsrat beorderte Präsident



Truman am gleichen Tage den Einsatz der Marine und Luftwaffe in Korea<sup>57</sup>.

Trotz der Maßnahmen des Sicherheitsrates stellte das nordkoreanische Regime weder die Feindseligkeiten ein noch zog es seine Truppen an den 38. Breitengrad zurück. Der Sicherheitsrat empfahl daraufhin am 7. Juli allen Mitgliedstaaten, Streitkräfte zur Verfügung zu stellen und diese dem Oberbefehl der USA zu unterstellen, und ersuchte die USA, den Oberbefehlshaber zu ernennen. Ferner ermächtigte er das Oberkommando, neben den Nationalflaggen auch die UN-Flagge zu führen<sup>58</sup>. Infolgedessen wurden am 30. Juni die amerikanischen Streitkräfte in Korea eingesetzt und MacArthur am 8. Juli von Präsident Truman zum Oberbefehlshaber der UN-Truppen in Korea ernannt<sup>59</sup>.

## VI

Was nun den Rechtscharakter der Resolutionen vom 25. und 27. Juni 1950 anbelangt, muß darauf hingewiesen werden, daß sie im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen der UN-Charta rechtsverbindlich waren. Nach Art. 39 der Charta muß der Sicherheitsrat, bevor er Maßnahmen ergreift, zunächst das Vorhandensein eines Friedensbruches feststellen. Da der Sicherheitsrat in seiner Resolution vom 25. Juni vor allem anderen den Angriff auf Südkorea als Friedensbruch bezeichnet, ist wohl anzunehmen, daß er dem Art. 39 entsprechend gehandelt hat, die Aufforderung zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten und zur Zurückziehung der nordkoreanischen Streitkräfte jedoch mehr auf die in Art. 40 der Charta vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen beruht<sup>60</sup>. Nach Art. 39 kann der Sicherheitsrat entweder Empfehlungen aussprechen oder angemessene Maßnahmen, die in Art. 41 und 42 vorgesehen sind, treffen. Die Wahl zwischen den obigen Wegen steht in seinem freien Ermessen. In Art. 39 sind keine näheren Bestimmungen über die Begrenzung der Empfehlungen oder den Inhalt der Beschlüsse angegeben. Daher hat der Sicherheitsrat die Befugnisse nicht nur an die Mitgliedstaaten, sondern auch an Nichtmitgliedstaaten, Personenverbände, Aufständische oder auch Privatpersonen zu adressieren<sup>61</sup>. Nach dem Wortlaut des Art. 39 ist der Sicherheitsrat befugt, den Mitgliedstaaten die Anweisung von Gewalt zu empfehlen. Die Aufforderung des Sicherheitsrates zur Einstellung der Feindseligkeiten und zur Zurückziehung der nordkoreanischen Truppen ist schon dem Inhalt der Resolution nach als Befehl anzusehen. Dieser Befehl ist für die Parteien verbindlich; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Beistand zu leisten<sup>62</sup>.

Der Sicherheitsrat faßte mit seiner Resolution vom 27. Juni die Truppeneinsätze von Mitgliedstaaten ins Auge, und so wurden durch die USA und andere Mitgliedstaaten Truppen bereitgestellt. Wenn der Sicherheitsrat nach Art. 43 und 45 die Mitgliedstaaten zur Beteiligung an den militärischen Maßnahmen auffordern will, muß eine solche Maßnahme auf besonderen Abkommen beruhen. Da aber bisher nicht ein einziges dieser Abkommen zustande gekommen ist, läßt sich vorerst bezweifeln, ob die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen dieser Art nachkommen müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Truppeneinsatz von Mitgliedstaaten in Korea nicht auf Befehl des Sicherheitsrates nach Art. 42 und 43, sondern auf Grund einer Empfehlung nach Art. 39 freiwillig erfolgte<sup>63</sup>.

Wichtig ist, daß dieses den Schluß zuläßt, daß die von den Staaten getroffene Maßnahme nicht als eine einseitige Maßnahme, sondern im Grunde genommen als eine befugte Maßnahme des Sicherheitsrates angesehen wurde. Die in Korea eingesetzten Truppen bezeichnete die Generalversammlung in ihren späteren Resolutionen als UN-Truppen<sup>64</sup>. Während der Erörterungen im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung anlässlich der angeblichen Verletzung des chinesischen Luftraumes im Jahre 1950 war der amerikanische Vertreter der Meinung, daß Chinas Klage über das angebliche Überfliegen des Raumes durch in Korea stationierte amerika-

nische Flugzeuge nicht an die USA zu richten sei, sondern an die Organisation der Vereinten Nationen<sup>65</sup>.

Nachdem die Sowjetunion am 1. August 1950 in den Sicherheitsrat zurückkehrte, bestritt sie im Einklang mit dem kommunistischen Block die Rechtswirksamkeit der Resolutionen. Das sowjetische Argument war, daß der Korea-Krieg nur als ein Bürgerkrieg anzusehen sei, so daß nach Art. 2 (7) der Charta keine Intervention von Seiten der Vereinten Nationen erlaubt sei. Aus diesem Grunde bestritt sie auch die Rechtsgültigkeit der drei entscheidenden Resolutionen, die in ihrer Abwesenheit gefaßt worden waren. Diese Behauptung ist juristisch unhaltbar. Obwohl ein Bürgerkrieg nicht nach den Normen des Völkerrechts beurteilt wird, sondern der staatlichen Rechtsordnung unterworfen ist, kann das Völkerrecht unter bestimmten Voraussetzungen, die sich in einem innerstaatlichen Bereich abspielenden Gewaltanwendungen in seinen Bereich einbeziehen und somit zum Krieg erklären. Wenn die aufständische Gruppe von den anderen Staaten als kriegsführende Partei anerkannt ist, wird sie den anerkennenden Staaten gegenüber an die Normen des Völkerrechts über die Anwendung von Gewalt gebunden<sup>66</sup>. Nach der Charta der Vereinten Nationen wird der Sicherheitsrat auch dann berechtigt, die in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zu erreichen, wenn der Bürgerkrieg den internationalen Frieden bedroht. So wurde in den Resolutionen vom 25. und 27. Juni Friedensbruch festgestellt und das nordkoreanische Regime zur kriegführenden Partei erklärt. Was die Abwesenheit des sowjetischen Vertreters während der vorher tagenden Sitzungen betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß den Ratsmitgliedern nach Art. 28 eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Ratssitzung auferlegt ist, damit sie ihre Tätigkeit ständig ausüben können. Durch die sowjetische Abwesenheit wurde die betreffende Bestimmung verletzt.

## VII

Angesichts der durch das sowjetische Veto in der Korea-Krise eingetretenen Ohnmacht des Sicherheitsrates beschloßen die Mitgliedstaaten, die Machtbefugnisse der Generalversammlung zu erweitern, damit die Vereinten Nationen in der Lage waren zu handeln. Diese Machtbefugnisse können nur dann erweitert werden, wenn der Sicherheitsrat wegen des Vetos der ständigen Mitglieder das in der Charta festgesetzte Ziel nicht erreichen kann. Mit Rücksicht auf die Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates nahm die Generalversammlung am 3. November 1950 die Resolution 'Uniting for Peace'<sup>67</sup> an. In Ziffer 1 der Resolution wird vor allem die Hauptverantwortung des Sicherheitsrates nochmals betont. Dann brachte sie zum Ausdruck, daß, wenn der Sicherheitsrat infolge mangelnder Übereinstimmung der ständigen Mitglieder in der Erfüllung seiner primären Aufgabe, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten, versage, sich die Generalversammlung mit einer Angelegenheit unmittelbar befassen kann. In diesem Zusammenhang ist deshalb zu erwähnen, daß die Generalversammlung im Falle eines bewaffneten Angriffes und bei mangelnder Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder zum Einschreiten befugt ist<sup>68</sup>.

Als die UN-Truppen den 38. Breitengrad erreichten, hatte die vom Oberbefehlshaber der UN-Truppen aufgeforderte Einstellung der Feindseligkeiten bei den Nordkoreanern kein Gehör gefunden<sup>69</sup>. Daraufhin überschritten die UN-Truppen gemäß der Resolution der Generalversammlung vom 7. Oktober 1950<sup>70</sup> den 38. Breitengrad, um die Stabilisierung Südkoreas und die Verteidigungs- und Entwaffnungsmaßnahmen der nordkoreanischen Truppen durchzuführen<sup>71</sup>.

Obwohl die Vereinten Nationen garantierten, daß das chinesische Territorium unversehrt bleibe und seine Unabhängigkeit und Sicherheit in keiner Weise gefährdet werde, trat Rot-China in den Krieg ein. Die Generalversammlung stellte in der Resolution vom 1. Februar 1951 fest, daß die Volks-

republik China Mitschuld an dem Angriff trage, und forderte alle anderen Staaten auf, der Korea-Aktion der Vereinten Nationen Beistand zu leisten<sup>72</sup>. Ferner empfahl sie in der Resolution vom 18. Mai 1951<sup>73</sup> den Mitgliedstaaten, Waffen- und Kriegsmateriallieferungen für die Gebiete, die zu der chinesischen Volkregierung und den nordkoreanischen Behörden gehören, einzustellen und Embargo zu verhängen.

Die bisherigen Untersuchungen lassen nur den einen Schluß zu, daß das nordkoreanische Regime als Aggressor bezeichnet werden muß. Angesichts des nordkoreanischen Angriffes auf Südkorea bemühten sich die Vereinten Nationen lediglich darum, die Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit im betroffenen Raum zu erreichen.

Eine offene und gerechtfertigte Beschwerde an die Vereinten Nationen als Friedensorganisation, wie im Falle Koreas, muß zwangsläufig zur Ergreifung von kollektiven Sicherheitsmaßnahmen gegen die Aggressoren führen. Wenn die Zwangsmaßnahmen von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten empfohlen werden, kann ihre Rechtfertigung nicht angezweifelt werden. Obwohl wegen Kontroversen unter den Großmächten bisher noch kein einziges Sonderabkommen über militärische Zwangsmaßnahmen abgeschlossen wurde, sind die Zwangsmaßnahmen in Korea, die auf Empfehlungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung ergriffen wurden, weder ausgeschlossen noch stehen sie in Widerspruch zu Art. 39 der Charta. Die Korea-Aktion der Vereinten Nationen entsprach also durchaus dem Ziel der Charta.

#### Anmerkungen:

- 1 Deutsche Übersetzung bei Fraenkel: Korea — Ein Wendepunkt im Völkerrecht?, 1951, S. 43 (Anhang).
- 2 Ross, A.: Lehrbuch des Völkerrechts, S. 209; Lauterpacht, H.: The Development of International Law by the International Court, S. 306 f.; Pfugger: Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, S. 6 ff.
- 3 Fraenkel, siehe Anm. 1, aaO, S. 6.
- 4 Jessup: Modernes Völkerrecht, S. 30, 33.
- 5 Byrnes, James F.: Speaking frankly, S. 221. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, daß Roosevelt auf eine Frage Stalins »whether any foreign troop would be stationed in Korea« antwortete »in the negative«. Stalin stimmte ihm zu. (Sherwood, R. E.: Roosevelt and Hopkins, S. 868).
- 6 US Department of State, The Conferences at Malta and Yalta, 1945 (Washington: GPO, 1955), S. 770; Goodrich, Leland M.: Korea, A Study of US Policy in the United Nations, 1956, S. 11.
- 7 Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, S. 13 f.
- 7a Kim, Taekhoan: Die Vereinten Nationen und ihre kollektiven Sicherheitsmaßnahmen, Münchener Diss. 1967, S. 14.
- 8 Deutsche Übersetzung, in: Friedens-Warte, 1946, S. 70 f.
- 9 General Assembly, Official Records II, General Committee, S. 19 f.; Plenary, S. 275—299.
- 10 Yearbook of the United Nations, 1947—1948, S. 81 ff.
- 11 Han, H. K.: Über den Rechtscharakter des Kaiserreichs Korea (bis 1910) siehe bei Han, H. K.: Rechtslage des geteilten Korea (koreanisch), Seoul, 1972, S. 1—21.
- 12 Potter, Pittmann B.: Legal Aspects of the Situation in Korea, in: American Journal of International Law (AJIL), Bd. 44, S. 709; Fraenkel, siehe Anm. 1, aaO, S. 8, 15.
- 13 UN-Doc. A/RES/112 (II) vom 14. November 1947, in: Yearbook, siehe Anm. 10, aaO, S. 88. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 135.
- 14 Yearbook, siehe Anm. 10, aaO, S. 242—244.
- 15 Yearbook of the United Nations, 1948—1949, S. 290.
- 16 Knubben: Die Subjekte des Völkerrechts, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 328 f.; Verdross: Völkerrecht, 5. Aufl. S. 133.
- 17 Scheuner, U.: Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands, in: Friedens-Warte, Bd. 51, S. 15.
- 18 Über die Rechtslage Koreas siehe bei Han, H.-K.: Die Aufnahme von Staaten als Mitglieder in die Vereinten Nationen, Bonner Diss., 1966, S. 116 f., 139.
- 19 Schuster, R.: Deutschlands staatliche Existenz, S. 64 f.
- 20 Marek, K.: Identity and Continuity of States in Public International Law, Diss. Genève, 1954, S. 11; Uhler: Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht, S. 199 f.
- 21 Uhler: Siehe Anm. 20, aaO, S. 178.
- 22 Die Besetzung Koreas durch die beiden Großmächte ist als »friendly occupation« anzusehen. Lie, Han-Ki: Völkerrecht (koreanisch), Bd. 2, S. 307.
- 23 UN-Doc. A/RES/195 (III) vom 12. Dezember 1948, in: Yearbook, siehe Anm. 15, aaO, S. 288. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 135.
- 24 Military Situation in the Far East, Hearings before the Committee on Armed Services and the Committee on Foreign Relations, US Senate, 82nd Cong., 1st Session (Washington: GPO, 1950), Part 3, p. 2008.

- 24a Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, S. 87.
- 25 Report of the UN Commission on Korea, 1949, Bd. I, S. 3—8.
- 26 Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO.
- 27 »The Conflict in Korea« in: US Department of State, Publication 2933, p. 17—24.
- 27a Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO, S. 10.
- 27b General Assembly, Official Records, 4th Session, Suppl. No. 9, Vol. 1, p. 33.
- 28 UN-Doc. A/RES/293 (IV) vom 21. Oktober 1949, Original-Text in: Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, Anhang S. 219 ff. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 136.
- 29 Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, S. 79.
- 30 Original-Text, in: Bilateral Treaties (1948—1961), Bd. 1, S. 343—349 (herausgegeben vom Außenministerium Koreas).
- 31 Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, S. 89; Die Geschichte des Korea-Krieges (koreanisch), herausgegeben vom Außenministerium Koreas, 1968, Bd. 2, S. 34 f.
- 32 Beloff, Max: Soviet Policy in the Far East, 1944—1951, 1953, S. 169—183.
- 33 Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO.
- 34 Die Geschichte des Korea-Krieges, siehe Anm. 31, aaO, S. 35, 48.
- 35 Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO, 15 December 1949 to 4 September 1950, S. 27 f.
- 36 Johnson, Joseph E.: The Soviet Union, the United States and International Security, in: International Organization, III, Februar 1949, S. 1—13.
- 37 Paige, Glenn D.: The Korean Decision, 1968, S. 51.
- 38 Cho, M. Y.: Die Volksdemokratie in Ostasien. Entstehung, Theorie und Praxis, Wiesbaden, 1971, S. 37.
- 39 Blum, Robert: The United States and China in World Affairs, 1966, S. 108, 155.
- 40 US Department of State, Bulletin of 22. January 1950, p. 111—118.
- 41 Goodrich, siehe Anm. 6, aaO, S. 84; Eisenhower, Dwight D.: Mandate for Change, 1963, S. 172; Caridi, J.: The Korean War and American Politics, 1968, S. 32.
- 42 Stone, I. F.: The Hidden History of the Korean War, 1952, S. 42.
- 43 Military Situation in the Far East, Part 4, p. 2580, Part 2, p. 1110 f.
- 44 US Department of State, Bulletin, of 23. July 1950, p. 12 f.
- 45 Meissner, B.: Das Wesen und der Geltungsbereich des Völkerrechts, in: Völkerrecht in Ost und West, 1967, S. 34.
- 46 Hacker, Jens: Die Intervention in Theorie und Praxis, in: Völkerrecht in Ost und West, 1967, S. 159 f.
- 47 Meissner, B.: Außenpolitische Theorie und Völkerrechtsdoktrin der Sowjetunion, in: Internationales Recht und Diplomatie, 1960, H. 3—4, S. I—XIX (XVI—XIX).
- 48 Ebd. S. XVIII.
- 49 Die Foto-Kopie des Original-Angriffsbefehls in Russisch und Koreanisch, in: Die Geschichte des Korea-Krieges, siehe Anm. 31, aaO, Bd. 1, 1967, S. 732—738.
- 50 Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO, Part I, 15 December 1949 to 4 September 1950; UN General Assembly, Official Records, 5th Session, Suppl. No. 16, p. 2.
- 50a Report of the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, S. 4.
- 50b Die Geschichte des Korea-Krieges, siehe Anm. 31, aaO, Bd. 1, S. 764, Bd. 2, S. 74.
- 51 Report on the UN Commission on Korea, siehe Anm. 25, aaO, S. 2 f.
- 52 UN-Doc. S/PV/473, S. 6.
- 53 Vom 17. 1. — 31. 7. 1950 nahm der sowjetischer Vertreter an den Sitzungen des Sicherheitsrates nicht teil.
- 54 Yearbook of the United Nations, 1950, S. 222.
- 55 UN-Doc. S/PV/474, S. 3.
- 56 UN-Doc. S/RES/83 vom 27. Juni 1950 in: Yearbook, siehe Anm. 54, aaO, S. 230. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 137.
- 57 US Department of State, Bulletin of 3. Juli 1950, S. 5.
- 58 UN-Doc. S/RES/84 vom 7. Juli 1950 in: Yearbook, siehe Anm. 54, aaO, S. 230. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 137.
- 59 US Department of State, Bulletin of 3. Juli 1950, p. 46 und US Department of State, Bulletin of 17. Juli 1950, p. 83.
- 60 Bowett, D. W.: United Nations Forces, 1964, S. 32; Kunz, Joseph L.: Legality of the Security Council Resolutions of June 25 and 27, 1950, in: AJIL, Bd. 45, 1951, S. 139 f.
- 61 Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. 2, S. 391.
- 62 Vallat, F. A.: The Competence of the United Nations General Assembly, in: Recueil des Cours, 1959, Bd. 2, S. 260; Dahm, siehe Anm. 61, aaO, S. 394.
- 63 Dahm, siehe Anm. 61, aaO, S. 398 f.; Vallat, siehe Anm. 62, aaO, S. 258 f.; Oppenheim-Lauterpacht, International Law, Bd. 2, S. 170, vertritt den Standpunkt, daß bei den militärischen Aktionen in Korea das System der kollektiven Zwangsmaßnahmen nach Art. 43 der Charta in Anwendung gekommen sei.
- 64 Näheres siehe bei Bowett, siehe Anm. 60, aaO, S. 45 ff.
- 65 Yearbook, siehe Anm. 54, aaO, S. 296.
- 66 Heydte, v. d.: Völkerrecht, Bd. 2, S. 125 ff.
- 67 Kunz, J. L.: siehe Anm. 60, aaO, S. 141.
- 68 Dahm, siehe Anm. 61, aaO, S. 405.
- 69 UN-Doc. S/1829 vom 3. November 1950, S. 69.
- 70 UN-Doc. A/RES/376 (V) vom 7. Oktober 1950, in: Yearbook, siehe Anm. 54, aaO, S. 265 f. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 137.
- 71 Kim, siehe Anm. 7 a, aaO, S. 44 ff.
- 72 UN-Doc. A/RES/498 (V) vom 1. Februar 1951, in: Yearbook of the United Nations, 1951, S. 224 f. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 138.
- 73 UN-Doc. A/RES/500 (V) vom 18. Mai 1951, in: Yearbook, siehe Anm. 72, aaO, S. 229. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 4, S. 138.